



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 9. Juni 2021 (StB 436)

B+A 20/2021

Stadtklima-Initiative

- **Stadtklima-Initiative**
(«Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»)
- **Gegenvorschlag, Sonderkredit**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Protokollbemerkung, zwei
Aufträgen und Änderungen
beschlossen
am 23. September 2021
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategische Schwerpunkte gemäss Gemeindestrategie

- **Sorgsamen Umgang mit den Lebensgrundlagen pflegen**
Leitsatz: Die Stadt Luzern und ihre Bewohnerinnen und Bewohner sorgen dafür, dass die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleiben.
- **Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum steigern**
Leitsatz: In der Stadt Luzern sind Strassen, Plätze und Grünräume als attraktive Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsräume gestaltet.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Verkehr

Legislaturziel Z18.2 Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine attraktive Gestaltung der Strassenräume aus.

Umweltschutz und Raumordnung

Legislaturziel Z20.4 Die urbanen Grünräume werden als attraktive Aufenthalts- und Begegnungsräume gestaltet und betrieben. Die naturnahen Freiräume bleiben sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsraums erhalten, werden aufgewertet und besser vernetzt, die Biodiversität wird gefördert. Die Stadt Luzern ist Grünstadt Schweiz mit Gold-Level.

Übersicht

Die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») wurde am 18. Juni 2020 eingereicht. Sie verlangt in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag vorzulegen, der unter anderem Massnahmen zum Schutz und zur Vernetzung von unversiegeltem Land sowie zur Sicherung des Grünraums und der Biodiversität umfasst. Zudem soll die versiegelte Fläche auf dem Gebiet der Stadt Luzern spätestens zwei Jahre nach Annahme in der Volksabstimmung nicht weiter zunehmen und bereits versiegelte Flächen sollen wo möglich wieder entsiegelt werden.

Der Stadtrat geht mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die Bekämpfung der zunehmenden Versiegelung und die Erhaltung und Förderung von urbanen Freiräumen und der Biodiversität wichtige und berechtigte Forderungen sind. Der Stadtrat steht diesen beiden Grundanliegen der Initiative positiv gegenüber. So hat er in den vergangenen Jahren in eigener Kompetenz oder mit Zustimmung des Grossen Stadtrates verschiedene Beschlüsse gefasst, welche einzelne Forderungen der Initiative erfüllen, zuletzt im November 2020 mit dem B+A 10/2020 «Klimaanpassungsstrategie der Stadt Luzern. Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Klimaadaptation)».

Der geforderte Versiegelungsstopp geht dem Stadtrat in der formulierten Absolutheit aber zu weit. Die angestrebte innere Verdichtung führt schon heute zu grossen Interessenskonflikten zwischen einer Vielfalt von berechtigten Anliegen. Ein absoluter Versiegelungsstopp würde diese Interessenskonflikte deutlich akzentuieren und den Handlungsspielraum im Einzelfall zu stark einschränken. Die mit der Initiative vorgeschlagene Möglichkeit der «anteilsgleichen Kompensation» wäre verfahrenstechnisch und rechtlich im Vollzug sehr anspruchsvoll und personell aufwendig. Der Stadtrat will die beschränkten personellen Ressourcen im Bereich Biodiversität nicht in zusätzlichen Vollzugsaufwand, sondern primär in konkrete Aufwertungsprojekte investieren.

Aus diesen Überlegungen lehnt der Stadtrat die Initiative ab. Er schlägt dem Grossen Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative vor.

Der Gegenvorschlag umfasst in Ergänzung zu bereits erfolgten Beschlüssen, welche einzelne Forderungen der Initiative erfüllen, die folgenden, neu zu beschliessenden Massnahmen, welche der Versiegelung verstärkt entgegenwirken und Beiträge zur Erhaltung und Förderung der urbanen Freiräume und der Biodiversität leisten werden:

- Unversiegelte Flächen und Biodiversität schützen: Verschärfung des Artikels zur Umgebungsgestaltung im Rahmen der laufenden Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern
- Anreize für mehr Entsiegelung und weniger Versiegelung schaffen: Verursachergerechte Gebühren im neuen Siedlungsentwässerungsreglement
- Private Initiativen fördern: Finanzielle Unterstützung von Entsiegelungsmassnahmen und ökologisch wertvollen Fassaden- und Dachbegrünungen
- Vorbildfunktion wahrnehmen: Entsiegelung von stadt eigenen Grundstücken und «Grün-Standard» für alle Planungen und Projekte mit städtischer Beteiligung

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat für die Umsetzung der Massnahmen des Gegenvorschlags einen Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Die Stadtklima-Initiative	7
1.1 Materielles	7
1.2 Rechtliches	8
2 Innere Verdichtung, Versiegelung und urbane Biodiversität	9
2.1 Flächenkonkurrenz im begrenzten städtischen Raum	9
2.2 Bisherige Beschlüsse, welche die Forderungen der Initiative aufnehmen	9
2.2.1 Grünstadt Schweiz	10
2.2.2 Genereller Entwässerungsplan GEP 2018	10
2.2.3 Raumentwicklungskonzept 2018	10
2.2.4 B+A 25/2018 Biodiversitätsförderung Stadt Luzern	11
2.2.5 B+A 3/2019 Stadtraumstrategie	11
2.2.6 B+A 10/2020 Klimaanpassungsstrategie Stadt Luzern	12
2.3 Bund und Kanton Luzern	12
2.3.1 Biodiversitätsstrategie des Bundesrates	12
2.3.2 Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern	13
3 Haltung des Stadtrates	13
3.1 Unterstützung für die Stossrichtungen der Initiative	13
3.2 Ablehnung der Initiative	13
4 Gegenvorschlag zur Initiative	14
4.1 Übersicht	14
4.2 Der Gegenvorschlag im Einzelnen	16
4.2.1 Unversiegelte Flächen und Biodiversität schützen: Verschärfung des Artikels zur Umgebungsgestaltung im Rahmen der Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern	16
4.2.2 Anreize für mehr Entsiegelung und weniger Versiegelung schaffen: Verursachergerechte Gebühren im neuen Siedlungsentwässerungsreglement	18
4.2.3 Private Initiativen fördern: Finanzielle Unterstützung von Entsiegelungsmassnahmen und ökologisch wertvollen Fassaden- und Dachbegrünungen	19
4.2.4 Vorbildfunktion wahrnehmen	20
4.2.4.1 Entsiegelung von stadteigenen Grundstücken	20
4.2.4.2 «Grün-Standard» für alle Planungen und Projekte mit städtischer Beteiligung	21
4.2.5 Monitoring	22

5	Stellungnahme zum Postulat 63 «Begrünung von Parkplätzen»	23
6	Zusammenstellung des Finanzbedarfs	24
7	Kreditrecht und zu belastende Konten	25
8	Antrag	26

Anhang

- Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»), Unterschriftenliste

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Die Stadtklima-Initiative

1.1 Materielles

Am 15. Februar 2020 lancierten die Grünen und die Jungen Grünen Luzern die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»).

Die Initiative möchte die Zunahme der versiegelten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Luzern stoppen. Die Stadt soll zudem den Grünraum und die Biodiversität auf dem Stadtgebiet sichern und unversiegelte Flächen vernetzen.

Die Initiative verlangt in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen (vgl. Anhang):

- *Die Stadt ergreift Massnahmen zum Schutz und zur Vernetzung von unversiegeltem Land, um dessen positive Wirkung auf das Stadtklima, dessen Qualität für die Nah- und Nächsterholung sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.*
- *Die Stadt setzt sich aktiv für die Sicherung des Grünraums und der Biodiversität auf dem gesamten Stadtgebiet und in allen Quartieren ein.*
- *Die Stadt überprüft, wo bereits versiegelte Fläche wieder entsiegelt werden kann, und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.*
- *Die versiegelte Fläche darf auf dem Gebiet der Stadt Luzern spätestens zwei Jahre nach Annahme in der Volksabstimmung nicht weiter zunehmen. Im Interesse der inneren Verdichtung können durch Gebäude und Infrastrukturbauten neu versiegelte Flächen mit einer anteils-gleichen intensiven Dach- oder Fassadenbegrünung kompensiert werden.*
- *Bei baueingabepflichtigen Projekten sind folgende Bedingungen einzuhalten:*
 - *Es dürfen nur Flächen versiegelt werden, ohne deren Versiegelung die vorgesehene Nutzung verunmöglicht würde.*
 - *Von der nicht versiegelten Fläche ist ein maximal möglicher Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen.*

1.2 Rechtliches

Ein Volksbegehren kommt gemäss § 142 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten. Nach Art. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) erfordert das Zustandekommen einer Initiative die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten.

Die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») wurde vom Initiativkomitee am 18. Juni 2020 mit 1'131 Unterschriften, wovon 1'062 gültig und 69 ungültig, bei der Stadtkanzlei eingereicht. Der Stadtrat hat mit Erwahrungsentscheid vom 22. Juni 2020 (StB 438) das Zustandekommen des Volksbegehrens festgestellt und der Umwelt- und Mobilitätsdirektion den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion einen entsprechenden Bericht und Antrag auszuarbeiten.

Nach § 145 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Kann dabei einer Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (BGE 132 I 282 E 3.1, 129 I 392 E 2.2). Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativen haben die zuständigen Organe vom Grundsatz «in dubio pro populo» (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) auszugehen (BGE 134 I 172 E 2.1).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann durch eine Initiative die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Diese Voraussetzung ist mit der Möglichkeit, das Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013 (sRSL 7.1.2.1.1) bzw. das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Littau vom 29. Oktober 2008 (sRSL 7.1.2.1.2) im Sinne des Initiativbegehrens anzupassen (und darin u. a. die Zulässigkeit der Versiegelung und die Umgebungsgestaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu regeln), grundsätzlich erfüllt. Zudem besteht die Möglichkeit, dem Grossen Stadtrat referendumsfähige Kredite zur Finanzierung von Massnahmen zur Entsiegelung von bereits versiegelten Flächen und zur Finanzierung von personellen Ressourcen für die Umsetzung der Forderungen der Initiative zum Beschluss vorzulegen. Somit ist die Initiative nicht rechtswidrig.

Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten ist offensichtlich auch nicht undurchführbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») gültig ist.

2 Innere Verdichtung, Versiegelung und urbane Biodiversität

2.1 Flächenkonkurrenz im begrenzten städtischen Raum

Die Erhaltung und Förderung von urbanen Freiräumen und einer vielfältigen Stadtnatur sind politische Zielsetzungen, die in breiten Kreisen Unterstützung geniessen. Freiräume erbringen wichtige Ökosystemleistungen. Sie sind unter anderem Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, vermindern Umweltbelastungen (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abbau von Schadstoffen), verzögern den Abfluss von Niederschlägen (Retention), fördern die menschliche Gesundheit (Erholungsraum) und stärken den sozialen Zusammenhalt (Begegnungsraum, Naturerfahrung). Auch im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel spielen sie eine zunehmend wichtige Rolle. Bäume spenden Schatten und haben durch die Verdunstung von Wasser einen kühlenden Effekt. Unversiegelte Flächen reduzieren durch Verdunstungskälte die Temperatur im Stadtkörper und treiben Kaltluftströme an.

Gleichzeitig sind die urbanen Freiräume und die Stadtnatur jedoch unter Druck. Die aus raumplanerischer Sicht (Schonung des suburbanen und ländlichen Raums, Verkürzung der Wege) erwünschte innere Verdichtung hat im städtischen Siedlungsgebiet eine starke Entwicklungsdynamik ausgelöst. Inzwischen sind 60 Prozent des Siedlungsraums und 4,7 Prozent der gesamten Oberfläche der Schweiz versiegelt. Auf dem Gebiet der Stadt Luzern nahmen gemäss der Arealstatistik Schweiz zwischen 1982 und 2016 die befestigten Flächen (inkl. Gebäude) um 20 Prozent von 7,76 auf 9,25 km² zu (gesamte Gemeindefläche: 29,06 km²). Naturnahe Gärten verschwinden, ältere Gebäude werden saniert oder durch Neubauten ersetzt, Baulücken einer intensiveren Nutzung zugeführt und Flächen in den wenigen verbliebenen Bauzonen überbaut.

Somit ist die Stadt Luzern mit der Herausforderung einer intensivierten Flächenkonkurrenz konfrontiert. Der begrenzte Raum soll eine Vielfalt von Nutzungen erfüllen: Gebäude, Verkehrsflächen, Aufenthalt und Naherholung, Stadtnatur, Sonnenenergie, Kühlung des Stadtkörpers. Es ist offensichtlich, dass nicht überall gleichzeitig sämtliche Ansprüche erfüllt werden können.

2.2 Bisherige Beschlüsse, welche die Forderungen der Initiative aufnehmen

Der Stadtrat geht mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die Bekämpfung der zunehmenden Versiegelung und die Erhaltung und Förderung von urbanen Freiräumen und der Biodiversität wichtige und berechtigte Forderungen sind. Der Stadtrat steht diesen beiden Grundanliegen der Initiative positiv gegenüber.

So hat der Stadtrat selbst in den vergangenen Jahren in eigener Kompetenz oder mit Zustimmung des Grossen Stadtrates verschiedene Beschlüsse gefasst, welche einzelne Forderungen der Initiative erfüllen. Teilweise wurden die entsprechenden Entscheide in den vergangenen Monaten, also nach Einreichung der Stadtklima-Initiative gefällt.

2.2.1 Grünstadt Schweiz

Am 24. November 2017 wurde die Stadt Luzern mit dem Zertifikat «Grünstadt Schweiz, Label Silber» ausgezeichnet. «Grünstadt Schweiz» ist eine Auszeichnung für innovative Städte und Gemeinden, welche ein nachhaltiges Management ihrer Grünräume umsetzen und sich für mehr Biodiversität im urbanen Raum engagieren. Das Label umfasst in seinen Bewertungsgrundlagen unter anderem die Aspekte «Qualität der Frei- und Grünräume», «Förderung der Biodiversität» und «Klimaanpassung» und gewichtet sie mit entsprechenden Massnahmen. Das Zertifikat kennt die drei Stufen Bronze, Silber und Gold.

Der Prozess war mit der Zertifikatsübergabe 2017 nicht abgeschlossen. Mit der Auszeichnung verpflichtete sich die Stadt Luzern zur Umsetzung weiterer Massnahmen. Auf Basis des Auditrapports wurden konkrete Handlungsempfehlungen abgegeben. Bereits haben die betroffenen städtischen Fachbereiche und Dienstabteilungen (v. a. Stadtgärtnerei, Umweltschutz, Immobilien) weitere Massnahmen eingeleitet.

Die Stadt Luzern strebt an, im Rahmen der nächsten Rezertifizierung, geplant im Herbst 2022, das Label Gold zu erreichen.

2.2.2 Genereller Entwässerungsplan GEP 2018

Gestützt auf den Generellen Entwässerungsplan wurde der Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in der Stadt Luzern 2017 neu organisiert und unter anderem im B+A 5 vom 28. März 2018 «Massnahmen Genereller Entwässerungsplan 1. Etappe. Rahmenkredit» kommuniziert.

Konkret fordert die Siedlungsentwässerung im Baubewilligungsverfahren bei Neubauten und wesentlichen Umbauten detaillierte Pläne ein, welche die Oberflächen hinsichtlich ihrer Abfluss- und Versickerungseigenschaften charakterisieren. Durch einen Vergleich mit dem Mittelwert pro Bauzone aus dem Jahr 2013 kann festgestellt werden, ob das Bauvorhaben auf der betroffenen Parzelle zu einer Zunahme der Versiegelung führt und ob das Leitungsnetz das zusätzlich anfallende Regenabwasser bewältigen kann. Wären unverhältnismässige Investitionen in das Leitungsnetz erforderlich, wird die Bauherrschaft verpflichtet, Entsiegelungs- oder, sofern keine Versickerung möglich ist, Retentionsmassnahmen zu treffen.

2.2.3 Raumentwicklungskonzept 2018

Das Raumentwicklungskonzept vom 25. April 2018 setzt die strategischen Leitplanken für die räumliche Entwicklung der Stadt Luzern der kommenden 15 Jahre. Es bildet die Grundlage für die zurzeit laufende Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen der Stadtteile Littau und Luzern und für weitere absehbare Teilrevisionen. Der Grosse Stadtrat hat das Raumentwicklungskonzept in seiner Sitzung vom 20. September 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen (B11/2018).

Das Raumentwicklungskonzept fordert eine Siedlungsentwicklung nach innen. Gleichzeitig sollen vielseitig nutzbare und qualitativ hochstehende Freiräume erhalten und neu geschaffen werden. In Gebieten, die heute mit Freiraum unterversorgt sind, will der Stadtrat neue Freiräume schaffen oder deren Zugänglichkeit und Qualität verbessern. Dazu gehören auch die Sicherung und Förderung von ökologisch hochwertigen Flächen für Fauna und Flora.

Das Ziel «vielseitige Freiräume» umfasst unter anderem die folgenden Planungsgrundsätze:

- Die Stadt stärkt den Wert und die Charakteristik des Baumbestands für das Stadtbild.
- Die Stadt sichert und fördert ökologisch vernetzte, naturnahe Flächen zugunsten der Biodiversität.
- Die Stadt sichert vorhandene Freiräume und nutzt ihre Potenziale.
- Die Stadt prüft im Rahmen von Siedlungsentwicklungen, ob neue vielfältig nutzbare Freiräume erstellt werden können.
- Die Stadt fördert eine hohe Qualität und eine biodiversitätsfreundliche Gestaltung der Grünräume.

2.2.4 B+A 25/2018 Biodiversitätsförderung Stadt Luzern

Eine wichtige Grundlage im Zusammenhang mit der Forderung der Stadtklima-Initiative zur Sicherung des Grünraums und der Biodiversität auf dem gesamten Stadtgebiet ist der B+A 25 vom 17. Oktober 2018: «Biodiversitätsförderung Stadt Luzern. Biodiversitätskonzept. Sonderkredit für Biodiversitätsförderung», der vom Grossen Stadtrat am 20. Dezember 2018 beschlossen wurde.

Die in sieben Handlungsfeldern des Berichtes und Antrages zusammengefassten Massnahmen haben zum Ziel, die unter Druck stehende Stadtnatur zu erhalten und verstärkt zu fördern. Im Zusammenhang mit der Stadtklima-Initiative sind die Massnahmen der Handlungsfelder «Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum» und «Die öffentliche Hand als Vorbild» von spezieller Bedeutung. Der Grosse Stadtrat beschloss mit dem B+A 25/2018 einen Sonderkredit in der Höhe von brutto 2,5 Mio. Franken für den Zeitraum 2019 bis 2024. Der Kredit umfasst Ausgaben für Projekte und für personelle Ressourcen. Der städtische Nettoanteil wird dabei 1,5 Mio. Franken nicht überschreiten.

2.2.5 B+A 3/2019 Stadtraumstrategie

Mit dem B+A 3 vom 16. Januar 2019: «Stadtraumstrategie: Strategien für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Stadtraums. Umsetzungsprojekte» beschloss der Stadtrat einerseits die Strategie zur Weiterentwicklung der öffentlichen Stadträume, andererseits mehrere konkrete Umsetzungsprojekte für die erste Etappe der Jahre 2019–2023. Parallel dazu beantragte er dem Grossen Stadtrat mit dem B+A 2 vom 16. Januar 2019: «Personelle Ressourcen Stadtplanung. Ausgabenbewilligung» zusätzliche personelle Ressourcen von 130 Stellenprozent für die Erarbeitung der Umsetzungsprojekte.

Der Grosse Stadtrat nahm den B+A 3 «Stadtraumstrategie» an seiner Sitzung vom 21. März 2019 zur Kenntnis. Die beantragten zusätzlichen Stellenprozent für die Stadtplanung lehnte er hingegen ab.

Im Rahmen der Behandlung des B+A 27 vom 16. September 2020: «Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 mit Budget 2021», also nach Einreichung der Stadtklima-Initiative, wurde der politische Leistungsauftrag der Dienstabteilung Stadtplanung durch den neu zusammengesetzten Grossen Stadtrat wie folgt ergänzt: «Die Stadtraumstrategie gemäss B+A 3/2019 wird mit Fokus auf Biodiversität und Klimaanpassung weiterbearbeitet, gegebenenfalls durch neue Projekte mit diesem Schwerpunkt ergänzt und umgesetzt.» Gleichzeitig wurden für 130 zusätzliche Stellenprozent bei

der Dienstabteilung Stadtplanung die erforderlichen finanziellen Mittel bewilligt. In der Zwischenzeit sind erste Umsetzungsprojekte in Vorbereitung.

So ist für den Geissmattpark vor dem Hintergrund des überwiesenen Postulats 399, Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 10. März 2020: «Aufwertung ‹Geissmattpark› – Treppe zur Reuss (Luzern lebt)», ein Bauprojekt in Erarbeitung. An der prominenten Lage neben dem Nölliturm an der Reuss und mit schönem Aus- und Weitblick soll die Aufenthaltsqualität verbessert und sofern sinnvoll und umsetzbar der Zugang zur Reuss ermöglicht werden. Als Sofortmassnahme wurden drei der bisher elf öffentlichen Parkplätze bereits aufgehoben und entsiegelt. Die Umsetzung des Aufwertungsprojekts wird voraussichtlich in den Jahren 2024/2025 erfolgen.

Im Weiteren plant der Stadtrat, den Strassenraum der Tribschenstrasse aufzuwerten und gemäss Entwicklungskonzept linkes Seeufer in eine Schattenachse umzugestalten. Dies umfasst die Reduktion der Versiegelung und die Ausweitung der Bepflanzung, idealerweise durch Bäume. Auch soll eine Reduktion der Fahrbahnbreite geprüft werden, und es ist eine Reduktion der versiegelten Vorzonen von Bauten anzustreben. Die Massnahmen werden dazu beitragen, die Beschattung zu erhöhen, die Verdunstung zu fördern und eine verstärkte Versickerung zu ermöglichen. Zielbild ist ein grünes Band, das neben Raum für Flora und Fauna auch neue Aufenthaltsflächen umfassen wird. Als erster Schritt ist für 2022 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) in Planung.

2.2.6 B+A 10/2020 Klimaanpassungsstrategie Stadt Luzern

Am 26. November 2020, also ebenfalls nach Einreichung der Stadtklima-Initiative, beschloss der Grosse Stadtrat den B+A 10 vom 1. April 2020: «Klimaanpassungsstrategie der Stadt Luzern – Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Klimaadaptation)». Mit der Umsetzung der beschlossenen 21 Massnahmen, die vorwiegend strategisch-präventiver Natur sind, können die Risiken des Klimawandels und seine finanziellen Folgen auf dem Gebiet der Stadt Luzern reduziert werden.

Die Zielsetzungen und Massnahmen der Handlungsfelder «Raumplanung und Bauen», «Wasser- management und Naturgefahren» und «Grünflächen und Biodiversität» nehmen dabei zentrale Forderungen der Stadtklima-Initiative auf. Die bereits angelaufene Umsetzung der Massnahmen betrifft unter anderem die Erhaltung und Aufwertung von Freiräumen, die Entsiegelung und Begrünung von nicht bebauten Flächen oder die Verstärkung des Baumschutzes.

2.3 Bund und Kanton Luzern

2.3.1 Biodiversitätsstrategie des Bundesrates

Die Strategie Biodiversität Schweiz wurde vom Bundesrat im April 2012 verabschiedet. Zu den zehn strategischen Zielen gehört die verstärkte Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. Siedlungsspezifische Arten sollen erhalten bleiben, der Siedlungsraum soll massgeblich zur Vernetzung beitragen, und der Bevölkerung soll das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und in den städtischen Naherholungsgebieten gewährleistet werden.

Im Sinne der nationalen Biodiversitätsstrategie hat sich der Bundesrat mit dem am 31. März 2021 beschlossenen indirekten Gegenvorschlag zur «Biodiversitätsinitiative» (Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft») zum Ziel gesetzt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum durch geeignete gesetzliche Anpassungen im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und über die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu stärken. Es sollen so vermehrt naturnah gestaltete Bereiche wie Grün- und Gewässerräume, Stadtwälder, Wasserflächen oder begrünte Dächer und Fassaden entstehen.

2.3.2 Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern

Der vom Kantonsrat zur kantonalen Biodiversitätsstrategie verabschiedete Planungsbericht vom 2. Juli 2019 bezeichnet die Stärkung der Biodiversität im Siedlungsraum als prioritäres Handlungsfeld für die kommenden 10 bis 15 Jahre. Die grosse Bedeutung der Ökosystemleistungen der Biodiversität im Siedlungsraum wird hervorgehoben, ebenso das Potenzial von Biodiversitätsfördermassnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und Sensibilisierung der Bevölkerung. Über verbindliche Freiraumplanungen sollen Massnahmen zur Verbesserung der Biodiversität zu einem etablierten Aufgabenfeld der Gemeinden werden. Insbesondere Projektbeiträge des Bundes sollen zukünftig zur finanziellen Unterstützung von konkreten Massnahmenumsetzungen zur Verfügung stehen.

3 Haltung des Stadtrates

3.1 Unterstützung für die Stossrichtungen der Initiative

Wie der Stadtrat bereits ausgeführt hat, erachtet er die beiden Grundanliegen der Initiative, die Bekämpfung der zunehmenden Versiegelung und die Erhaltung und Förderung von urbanen Freiräumen und der Biodiversität, als wichtige und berechtigte Forderungen, denen er positiv gegenübersteht. Zwar sind die Forderungen schon heute teilweise erfüllt (vgl. Kapitel 2.2), der Stadtrat ist aber bereit, den entsprechenden Anliegen noch mehr politisches Gewicht zu geben.

3.2 Ablehnung der Initiative

Der geforderte Versiegelungsstopp geht dem Stadtrat in der formulierten Absolutheit zu weit. Wie er bereits aufgezeigt hat, führt die angestrebte innere Verdichtung schon heute zu grossen Interessenskonflikten zwischen einer Vielfalt von berechtigten Anliegen. Die dichtere bauliche Nutzung führt teilweise zu grösseren Gebäudegrundflächen (Fussabdruck) und kann eine Zunahme der Infrastrukturflächen zur Folge haben, dies zulasten der innerstädtischen, durch den Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt nutzbaren Freiräume. Ein Teil der in Anspruch genommenen Grün- und Freiflächen kann durch eine biodiversitätsfreundliche Gestaltung auf den Dächern kompensiert werden. Diese sollen aber gleichzeitig noch dem Aufenthalt, der Sonnenenergienutzung und der Retention des Niederschlagswassers dienen. Ein absoluter Versiegelungsstopp würde die

Interessenskonflikte deutlich akzentuieren und den Handlungsspielraum im Einzelfall zu stark einschränken. Vor diesem Hintergrund lehnt der Stadtrat eine einseitige Priorisierung der Versiegelungsthematik ab.

Hinzu kommt, dass bei Grossprojekten von hohem öffentlichem Interesse, die mit einer starken Verdichtung oder Neubau verbunden sind, die geforderte «anteilsgleiche Kompensation» in den meisten Fällen nur unter Inanspruchnahme weiterer, durch das Bauvorhaben nicht betroffener Parzellen zu erreichen sein dürfte. Beispiele für solche Projekte sind die im Ostteil des Spitalareals geplanten Bauvorhaben des Kantonsspitals, die Entwicklung des «ewl Areals» an der Industriestrasse oder die baulichen Entwicklungen in den Gebieten Rösslimatt, Tschuopis, Udelboden und Littauerboden. Grundsätzlich wäre es zwar denkbar, die geforderte Kompensation in einem parzellenübergreifenden Ansatz auf der gesamtstädtischen Ebene sicherzustellen. Die erforderlichen Kompensationsflächen dürften jedoch auf Stadtgebiet kaum verfügbar sein. Zudem ist die Verknüpfung eines Bauvorhabens mit einer zeitgleichen Kompensation an einem anderen Ort verfahrenstechnisch und rechtlich sehr anspruchsvoll. Inhaltlich sehr herausfordernd wäre zudem die Forderung der Initianten, die Kompensation durch «anteilsgleiche intensive Dach- oder Fassadenbegrünungen» zuzulassen. Voraussetzung für einen konsequenten und rechtsgleichen Vollzug wäre die Definition von möglichst klaren und nachvollziehbaren Regelungen. Für das Controlling würde eine stadtweite, sehr präzise Flächendatenbank benötigt, die heute nicht vorhanden ist und neu aufgebaut werden müsste. Schliesslich müsste auch sichergestellt werden können, dass die Kompensationsflächen langfristig gesichert sind.

Insgesamt wäre die Umsetzung der geforderten Kompensationsmöglichkeiten im Vollzug inhaltlich und kommunikativ sehr anspruchsvoll und personell sehr aufwendig. Der Stadtrat will die beschränkten personellen Ressourcen im Bereich Biodiversität nicht in zusätzlichen Vollzugaufwand, sondern primär in konkrete Aufwertungsprojekte investieren.

Aus all diesen Überlegungen und da der geforderte Versiegelungsstopp zu weit geht, lehnt der Stadtrat die Initiative ab. Er unterbreitet aber dem Grossen Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative.

4 Gegenvorschlag zur Initiative

4.1 Übersicht

Der Stadtrat ist bereit, in Ergänzung zu den bereits beschlossenen Massnahmen (vgl. Kapitel 2.2), mithilfe der folgenden, neu zu beschliessenden Massnahmen der Versiegelung entgegenzuwirken und Beiträge zur Erhaltung und Förderung der urbanen Freiräume und der Biodiversität zu leisten:

- Unversiegelte Flächen und Biodiversität schützen: Verschärfung des Artikels zur Umgebungsgestaltung im Rahmen der laufenden Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern
- Anreize für mehr Entsiegelung und weniger Versiegelung schaffen: Verursachergerechte Gebühren im neuen Siedlungsentwässerungsreglement

- Private Initiativen fördern: Finanzielle Unterstützung von Entsiegelungsmassnahmen und ökologisch wertvollen Fassaden- und Dachbegrünungen
- Vorbildfunktion wahrnehmen: Entsiegelung von stadteigenen Grundstücken und «Grün-Standard» für alle Planungen und Projekte mit städtischer Beteiligung

Zusammen mit den bereits beschlossenen Massnahmen deckt der Gegenvorschlag einen grossen Teil der Forderungen der Initiative ab. Das Zusammenspiel aller Massnahmen wird es ermöglichen, mit vertretbarem Aufwand zügig konkrete Fortschritte zu erreichen. Ob es gelingt, mit diesen Massnahmen die Zunahme der versiegelten Fläche zu stoppen, kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden.

Die folgenden Forderungen werden durch die bereits beschlossenen und im Rahmen des vorliegenden Berichtes und Antrages neu zu beschliessenden Massnahmen sowie mittels der beabsichtigten Änderungen im Rahmen der laufenden Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern und im Siedlungsentwässerungsreglement erfüllt:

«Die Stadt ergreift Massnahmen zum Schutz und zur Vernetzung von unversiegeltem Land, um dessen positive Wirkung auf das Stadtklima, dessen Qualität für die Nah- und Nächsterholung sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.»

«Die Stadt setzt sich aktiv für die Sicherung des Grünraums und der Biodiversität auf dem gesamten Stadtgebiet und in allen Quartieren ein.»

«Die Stadt überprüft, wo bereits versiegelte Fläche wieder entsiegelt werden kann, und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.»

Die folgende Forderung kann nicht erfüllt werden:

«Die versiegelte Fläche darf auf dem Gebiet der Stadt Luzern spätestens zwei Jahre nach Annahme in der Volksabstimmung nicht weiter zunehmen. Im Interesse der inneren Verdichtung können durch Gebäude und Infrastrukturbauten neu versiegelte Flächen mit einer anteilsgleichen intensiven Dach- oder Fassadenbegrünung kompensiert werden.»

Die folgende Forderung kann mit der beabsichtigten Verschärfung des Artikels zur Umgebungsgestaltung und weiteren geplanten Änderungen im Rahmen der laufenden Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern weitgehend erfüllt werden:

«Bei baueingabepflichtigen Projekten sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- *Es dürfen nur Flächen versiegelt werden, ohne deren Versiegelung die vorgesehene Nutzung verunmöglicht würde.*
- *Von der nicht versiegelten Fläche ist ein maximal möglicher Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen.*

Das auf den ersten Blick bestechende Modell einer Ersatzabgabe, die durch Bauwillige in Fällen zu leisten wäre, in denen eine anteilsgleiche Kompensation nicht möglich ist, wurde durch den Stadtrat geprüft. Es kommt aus rechtlichen Gründen nicht infrage. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) umschreibt in § 36 die zulässigen Inhalte der kommunalen Bau- und Zonenreglemente relativ detailliert. Insbesondere werden die Fälle explizit genannt, in denen die Erhebung einer Ersatzabgabe zulässig ist. Bei der Umgebungsgestaltung fehlt eine entsprechende Kompetenznorm. Damit liegt weder eine ausdrückliche Ermächtigung vor, noch kann man von einem ausreichenden Spielraum zugunsten der Gemeinde sprechen.

4.2 Der Gegenvorschlag im Einzelnen

4.2.1 Unversiegelte Flächen und Biodiversität schützen: Verschärfung des Artikels zur Umgebungsgestaltung im Rahmen der Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern

Zurzeit gibt es auf dem Stadtgebiet von Luzern zwei unterschiedliche Planwerke: Die aktuelle BZO des Stadtteils Littau (BZO Littau) wurde im Mai 2009 und diejenige des Stadtteils Luzern (BZO Luzern) im Juni 2014 vom Regierungsrat genehmigt. Mit dem B+A 26 vom 9. September 2015: «Zusammenführung Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern» beschloss der Grosse Stadtrat, die Zusammenführung der beiden BZO der Stadtteile Littau und Luzern in Angriff zu nehmen. In der Folge wurde das Raumentwicklungskonzept 2018 und darauf aufbauend der Entwurf der neuen zusammengeführten BZO erarbeitet. Im April 2021 konnte der Entwurf der zusammengeführten BZO zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden. Im Herbst 2021 ist eine öffentliche Mitwirkung dazu geplant.

Das aktuelle Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern enthält einen Artikel mit Vorgaben zur Umgebungsgestaltung (Art. 33 BZR Luzern). Dieser Artikel wird im Rahmen der laufenden BZO-Revision überarbeitet und verschärft. Ziel ist dabei, Beiträge zu einem angenehmen Stadtklima zu leisten und die urbane Biodiversität und die Retention zu fördern. Die ökologische Qualität der nicht überbauten Flächen der Grundstücke soll erhöht werden, indem mehr begrünte und weniger versiegelte Flächen entstehen. Die bisherige Regelung sieht Aussagen für die offene und geschlossene Bauweise vor. Diese Unterteilung soll beibehalten werden.

Im Gebiet der offenen Bauweise besteht heute die Vorschrift, dass 40 Prozent der nicht zur überbaubaren Grundstücksfläche zählenden Fläche weder unterirdisch noch oberirdisch bebaut werden dürfen und als Garten zu gestalten sind. Zudem sollen ökologisch wertvolle Flächen und hochstämmige Bäume (gross und mittelgross wachsende Bäume) vorgesehen werden.

Im Zuge der bevorstehenden Revision ist unter anderem vorgesehen, den Prozentsatz von 40 Prozent auf 50 Prozent anzuheben. Zudem sollen die nicht bebauten Flächen neu nicht nur «ökologisch wertvoll», sondern auch «stadtklimatisch wertvoll» sein. Meist sind ökologisch wertvolle Flächen gleichzeitig stadtklimatisch wirksam, jedoch gibt es stadtklimatische Aspekte wie Schatten oder Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser, welche eine verstärkte Beachtung erhalten sollen. Neu «müssen» statt «sollen» ökologisch wertvolle und stadtklimatisch wirksame Flächen

sowie hochstämmige Bäume vorgesehen werden. Für die restlichen Flächen in der offenen Bauweise macht das heutige BZR Luzern keine Aussage. Das heisst, diese dürften theoretisch komplett asphaltiert werden. Neu werden die Flächen mindestens wasserdurchlässig gestaltet sein müssen. Ausnahmen werden zulässig sein, falls eine wasserdurchlässige Gestaltung bautechnisch nicht möglich ist (z. B Tiefgarageneinfahrt). Schliesslich wird der bislang verwendete Begriff «Garten» präzisiert und durch «Grünfläche» ersetzt, unter anderem als Reaktion auf den aktuellen, sowohl unter ökologischen als auch gestalterischen Gesichtspunkten fragwürdigen «Schottergarten»-Trend.

In der geschlossenen Bauweise sind mit der heutigen Regelung alle nicht bebauten Flächen so weit wie möglich zu begrünen. Diese Regelung ist bedeutend schwächer als jene der offenen Bauweise. Diese Regelung wurde insbesondere hinsichtlich der an einigen Orten knappen Platzverhältnisse formuliert. In Zukunft sollen jedoch dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die Flächen analog zur offenen Bauweise als ökologisch und stadtklimatisch wertvolle Grünfläche gestaltet werden und mit hochstämmigen, gross und mittelgross wachsenden Bäumen bepflanzt werden. Die restlichen Flächen sind ebenfalls analog der offenen Bauweise mindestens wasserdurchlässig auszugestalten, soweit dies bautechnisch möglich ist.

<p>Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013 (sRSL 7.1.2.1.1)</p> <p>Art. 33, soll aufgehoben werden:</p> <p>Art. 33 <i>Umgebungsgestaltung</i></p> <p>¹ Im Gebiet der offenen Bauweise dürfen 40 Prozent der nicht zur überbaubaren Grundfläche zählenden Fläche weder unterirdisch noch oberirdisch bebaut werden. Die Fläche ist als Garten zu gestalten. Es sollen ökologisch wertvolle Flächen und hochstämmige Bäume (gross und mittelgross wachsende Bäume) vorgesehen werden. Die Flächen sind wasserdurchlässig auszugestalten.</p> <p>² Im Gebiet der geschlossenen Bauweise sind die nicht bebaubaren Flächen so weit wie möglich zu begrünen. Parkplätze dürfen nur unter dem gewachsenen oder tiefergelegten Terrain erstellt werden. Ausnahmsweise sind oberirdische Besucherparkplätze zulässig. Die Gestaltung der Parkplätze ist nach Möglichkeit mit der Nachbarschaft zu koordinieren.</p> <p>³ In allen Zonen sind Gärten gegen die Strasse quartierüblich abzugrenzen.</p>	<p>Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (Entwurf)</p> <p>Art. 71, neu:</p> <p>Art. 71 <i>Umgebungsgestaltung</i></p> <p>¹ Im Gebiet der offenen Bauweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dürfen 50 Prozent der nicht zur anrechenbaren Gebäudefläche zählenden Fläche weder unterirdisch noch oberirdisch bebaut werden. Diese Fläche ist als Grünfläche zu gestalten. Es sind ökologisch und stadtklimatisch wertvolle Flächen vorzusehen und hochstämmige gross und mittelgross wachsende Bäume zu pflanzen. ▪ ist die restliche Fläche so weit wie möglich zu begrünen, mindestens wasserdurchlässig auszugestalten, soweit dies bautechnisch möglich ist. <p>² Im Gebiet der geschlossenen Bauweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist die nicht zur anrechenbaren Gebäudefläche zählende Fläche so weit wie möglich als Grünfläche zu gestalten. Es sind ökologisch und stadtklimatisch wertvolle Flächen vorzusehen und soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hochstämmige, gross und mittelgross wachsende Bäume zu pflanzen, ▪ ist die restliche Fläche mindestens wasserdurchlässig auszugestalten, soweit dies bautechnisch möglich ist,
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dürfen keine oberirdischen Parkplätze erstellt werden. Oberirdische Besucher- und Kundenparkplätze sind ausnahmsweise zulässig. Die Gestaltung der Parkplätze ist nach Möglichkeit mit der Nachbarschaft zu koordinieren. <p>³ In allen Zonen sind Gärten quartierüblich gegen die Strasse abzugrenzen. <i>(...) Ziff. 4 bis 6 (neu): Regelungen zu Spiel- und Freizeitflächen</i></p>
--	--

Die Wirkung der geplanten Verschärfung des BZR-Artikels zur Umgebungsgestaltung, die sowohl bei Neubauten als auch bei wesentlichen Umbauten greifen wird, darf nicht unterschätzt werden. Im Stadtteil Littau, wo es heute keine relevanten Vorgaben zur Umgebungsgestaltung gibt, wird sie eine neue Bewilligungspraxis etablieren. Aber auch im Stadtteil Luzern wird die Verschärfung dazu führen, dass die Versiegelung gebremst, die urbane Biodiversität gefördert und deren Widerstandsfähigkeit unter veränderten klimatischen Bedingungen gestärkt wird.

Mit der neuen Regelung des Art. 71 zur Umgebungsgestaltung im Rahmen der laufenden Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen Stadtteile Littau und Luzern wird die Forderung der Stadtklima-Initiative weitgehend erfüllt, welche für baueingabepflichtige Projekte ein Minimum an Versiegelung und ein Maximum an ökologisch hochwertiger Begrünung verlangt.

Ergänzend zum revidierten Artikel zur Umgebungsgestaltung werden zwei neue BZR-Artikel Beiträge zu einem angenehmen Stadtklima leisten. Gestützt auf den Art. 74 (Hitzebelastung) werden Vorgaben zu Materialwahl und Farbgebung von Oberflächen mit geringer Wärmeabsorption, technischer und natürlicher Beschattung, bodengebundener Fassadenbegrünung und zum Zugang zu Wasser möglich sein. Art. 75 (Durchlüftung) wird Vorgaben zur Stellung von Bauten und Anlagen, zur Aufteilung von Gebäudevolumina und zum Standort und zur Art von Gewächsen ermöglichen. Zudem wird die Baubewilligungsbehörde die Kompetenz erhalten, mikroklimatische Analysen zu verlangen.

Es ist geplant, die zusammengeführte Bau- und Zonenordnung im Anschluss an die kantonale Vorprüfung im 2. Halbjahr 2022 öffentlich aufzulegen. Zu diesem Zeitpunkt wird sie für neu eingereichte Baugesuche wirksam werden. Tatsächlich in Kraft treten wird die Revisionsvorlage mit der Genehmigung voraussichtlich Ende 2023.

4.2.2 Anreize für mehr Entsiegelung und weniger Versiegelung schaffen: Verursachergerechte Gebühren im neuen Siedlungsentwässerungsreglement

Die aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsreglemente für die Stadtteile Littau und Luzern stammen aus den Jahren 1966 und 1990. Es ist geplant, diese durch ein neues Reglement für das gesamte Stadtgebiet zu ersetzen, das in der Gebührenstruktur vermehrt verursachergerechte Bemessungskriterien wie die Menge des anfallenden Meteorwassers in Form einer Grundgebühr Regenabwasser enthalten wird. Dieses neue Reglement wird damit weitere Anreize setzen, Flächen im privaten Eigentum zu entsiegeln oder auf eine Versiegelung von Flächen zu verzichten. Die Revisionsvorlage ist in Erarbeitung. Das neue Siedlungsentwässerungsreglement wird voraussichtlich im Jahr 2022 dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

4.2.3 Private Initiativen fördern: Finanzielle Unterstützung von Entsiegelungsmassnahmen und ökologisch wertvollen Fassaden- und Dachbegrünungen

Seit fast 20 Jahren unterstützt die Stadt Luzern mit der bei der Dienstabteilung Umweltschutz angesiedelten Förderkampagne «Luzern grünt» Private in ihren Bemühungen, möglichst naturnahe und ökologisch vielfältige Aussenräume zu schaffen und zu gestalten. Es stehen ein Arbeitspensum von etwa 40 Stellenprozent und Projektmittel von jährlich Fr. 20'000.– zur Verfügung. Der Stadtrat will die Beratung ausbauen und die Projektmittel deutlich aufstocken.

Zu den bisherigen Angeboten von «Luzern grünt» zählen kostenlose Beratungen vor Ort. Jährlich werden zurzeit etwa 40 bis 60 Beratungen durchgeführt, deren weit gefächertes Spektrum von der Begrünung von Dachterrassen bis hin zur ökologischen Aufwertung der Umgebung grösserer Überbauungen reicht. Eine wichtige Massnahme zur Unterstützung konkreter Aufwertungen ist die «Wildsträucheraktion», in deren Rahmen jährlich durchschnittlich 2'000 bis 3'000 einheimische Wildsträucher gratis an die Luzerner Bevölkerung abgegeben werden. Weiterhin werden konkrete ökologische Aufwertungs- und Begrünungsmassnahmen beispielsweise über die Abgabe von Saatgut für Blumenwiesen, Wildstauden für naturnahe Bepflanzungen oder Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse über «Luzern grünt» unterstützt.

Die zurzeit für die Kampagne zur Verfügung stehenden Projektmittel erlauben keine nennenswerte Unterstützung von Privaten in Bezug auf die Entsiegelung von Flächen oder die Förderung von Massnahmen zur Gebäudebegrünung (v. a. Fassadenbegrünung). Sowohl Entsiegelungs- als auch Gebäudebegrünungsmassnahmen sind relativ kostenintensiv. Je nach spezifischer Ausgangssituation müssen dafür durchschnittlich zwischen Fr. 30.– und Fr. 300.– pro Quadratmeter eingesetzt werden.

Um auch in Bezug auf diese wichtigen Massnahmentypen zusätzliche freiwillige Investitionen von Privaten auslösen zu können, sollen die Fördermittel von «Luzern grünt» ab 2022 um Fr. 100'000.– pro Jahr aufgestockt werden. Über zusätzliche finanzielle Anreize, gekoppelt mit individuellen Beratungen und entsprechenden thematischen Schwerpunktkampagnen, soll insbesondere in den innerstädtischen Bereichen (z. B. Block- und Blockrandbebauungen) mit hohen Versiegelungsanteilen und stadtklimatisch besonders belasteten Situationen eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Massgebliches Kriterium für die Massnahmenunterstützung bzw. für die Festsetzung der Höhe von Beiträgen wird der konkrete ökologisch-stadtklimatische Nutzen sein. Die Gewährung der Beiträge wird an eine Mindestflächengrösse sowie Mindestbestandsdauer geknüpft werden. Die erforderlichen Förderrichtlinien werden im Rahmen einer neuen Verordnung definiert, welche der Stadtrat gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) erlassen wird. Von einer Förderung ausgeschlossen sein werden öffentliche Grundeigentümerinnen auf allen staatlichen Ebenen, zudem Massnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. Auflage im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens). Die Leistung von Beiträgen wird auf das Siedlungsgebiet beschränkt sein.

Nebst den zusätzlichen Projektmitteln sind für die Intensivierung der Beratungstätigkeit zusätzliche personelle Ressourcen in der Höhe von 40 Stellenprozent ab Mitte 2022 erforderlich.

4.2.4 Vorbildfunktion wahrnehmen

4.2.4.1 Entsiegelung von stadteigenen Grundstücken

Für die Entsiegelung von stadteigenen Grundstücken will der Stadtrat ab dem Jahr 2023 zusätzliche Mittel von Fr. 150'000.– pro Jahr einsetzen. Es ist vorgesehen, die Mittel primär für die Entsiegelung von öffentlichen Parkplätzen, Plätzen und Wegen zu verwenden. Für die Umsetzung der Entsiegelungsprojekte (Planung, Projekt- und Bauleitung) sind zusätzliche personelle Ressourcen in der Höhe von 40 Stellenprozent erforderlich.

Es wurde eine erste grobe Potenzialanalyse durchgeführt, die in einem weiteren Schritt zu vertiefen sein wird. Die erforderlichen Abklärungen werden eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse umfassen, welche neben dem ökologisch-stadtklimatischen Mehrwert der Massnahmen weitere wichtige Anforderungen an die einzelnen Flächen (v. a. Betrieb/Unterhalt, Nutzung/Aufenthaltsqualität, Gestaltung, hindernisfreies Bauen) berücksichtigen wird. Priorisiert werden sollen nach Möglichkeit kostengünstige, langfristig wirksame Massnahmen. Synergien zu Drittprojekten (z. B. Leitungsbauvorhaben) sollen konsequent genutzt werden. Die weitere Bearbeitung sowie die Umsetzung werden unter der Federführung von Umweltschutz und Stadtgärtnerei erfolgen.

Die Entsiegelungsprojekte bieten kurzfristige Handlungsoptionen. Sie können schon in absehbarer Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation im Bestand leisten. Sie werden ergänzt durch das Instrument eines verbindlichen «Grün-Standards» für städtische Planungen und Projekte (vgl. Kapitel 4.2.4.2), das seine Wirksamkeit zur Erreichung der angestrebten ökologischen und stadtklimatischen Zielsetzungen vor allem in mittel- bis langfristiger Perspektive wird entfalten können.

Die zwei folgenden Beispiele zeigen mögliche Entsiegelungsprojekte.

Parkplatz beim alten Krematorium

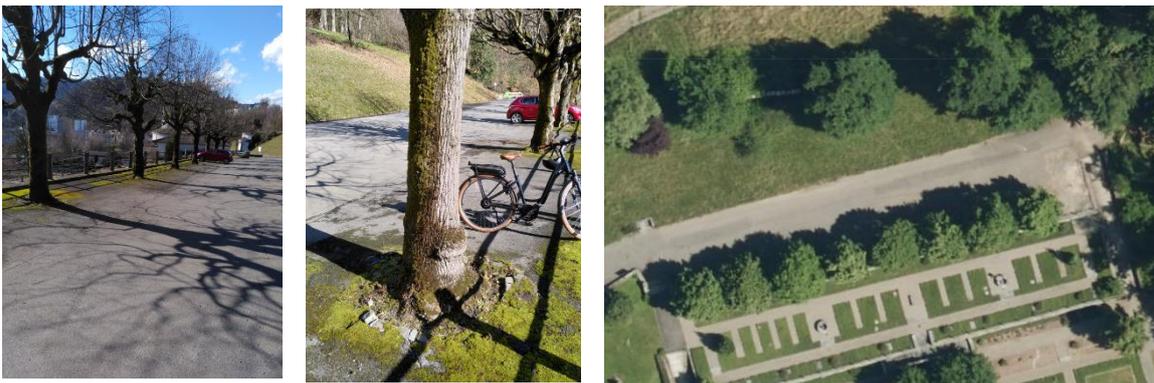


Abb. 1: Parkplatz nördlich des alten Krematoriums, Ist-Zustand

Die rund 800 Quadratmeter grosse, wenig frequentierte Parkplatzfläche ist heute bis auf einige rudimentäre Baumscheiben vollständig mit Asphalt versiegelt. Über eine Reduktion der Parkplatzzahl und eine Anpassung der Zufahrt können zusätzliche Grünflächen sowie weitere teilentsiegelte Flächen (z. B. Kies-/Schotterrassen, Mergel) geschaffen und die Bedingungen für den Baumbestand massgeblich verbessert werden. Auch die naturnahen Lebensräume der nördlich angrenzenden Naturschutzzone würden von der Umsetzung der Massnahme profitieren.

Brüel-Parkplatz an der Seeburgstrasse



Abb. 2: Brüel-Parkplatz an der Seeburgstrasse, Ist-Zustand

Der über 8'000 Quadratmeter grosse und zumindest auf Teilflächen nur wenig genutzte öffentliche Parkplatz westlich der Seeburgstrasse bietet Potenzial für ökologisch-stadtklimatische und gestalterische Aufwertungen, etwa über die Teilentsiegelung bislang asphaltierter Parkfelder (neu z. B. Rasenliner/Rasengittersteine) oder die vollständige Entsiegelung einzelner Parkfelder und ihre Umwandlung in Grünflächen. Zudem könnte der Baumbestand durch geeignete Neupflanzungen ergänzt werden.

Der Parkplatz liegt im Perimeter des Entwicklungskonzepts Würzenbach, das bis Ende 2022 vorliegen soll. Entsprechende Entsiegelungsprojekte werden daher eng in Bezug auf diese Ergebnisse zu planen und umzusetzen sein.

4.2.4.2 «Grün-Standard» für alle Planungen und Projekte mit städtischer Beteiligung

Zur Sicherung und Optimierung der vielfältigen Ökosystemleistungen von Grün- und Freiflächen auf städtischen Grundstücken (inkl. Gebäudegrün) bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen gestalterischen Qualität soll ein eigenständiger «Grün-Standard» entwickelt werden. Er soll bei allen relevanten städtischen Planungen und Vorhaben (Grün- und Freiraumplanungen, Arealentwicklungen, Hochbau-, Tiefbau- und Leitungsprojekte) zur Anwendung kommen und durch jeweils stufengerechte Vorgaben die verschiedenen Phasen nach SIA 112 abdecken können.

Der «Grün-Standard» wird eng auf die Zielvorgaben bzw. den Kriterien- und Anforderungskatalog des «Grünstadt»-Labels abgestimmt und berücksichtigt bereits vorhandene bzw. in Erarbeitung befindliche fachliche Grundlagen (z.B. Leitfaden Baumschutz, Handbuch Grünflächenpflege, Biodiversitätskonzept, Projektpflichtenheft städtische Hochbauten). Die Erarbeitung erfolgt unter Federführung von Stadtgärtnerei und Umweltschutz in enger Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Dienstabteilungen.

Im Bereich Energie und Klimaschutz kommt in der Stadt Luzern mit dem «Gebäudestandard – Massstäbe für energie- und umweltgerechte Bauten» seit vielen Jahren ein vergleichbares Instrument zur Anwendung. Die Stadt erfüllt mit der Anwendung des Gebäudestandards in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich freiwillig höhere Anforderungen als gesetzlich verlangt. Seit dem Jahr 2007 ist der Gebäudestandard eine verbindliche Planungsgrundlage für alle stadteigenen Bauvorhaben (StB 788 vom 29. August 2007). Seit dem Jahr 2013 gilt er auch für private Bauherrschaf-

ten, die von einer wesentlichen städtischen Unterstützung profitieren oder ein Baurecht auf städtischem Grund erhalten (StB 253 vom 17. April 2013). Der Gebäudestandard wird regelmässig weiterentwickelt. Es kommt jeweils die aktuellste Fassung zur Anwendung.

4.2.5 Monitoring

Die aktuell gültigen kommunalen Reglemente zur Siedlungsentwässerung (SER) der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau werden zurzeit einer Totalrevision unterzogen und zu einem einzigen Regelwerk zusammengeführt. Im Rahmen der Grundlagenerhebung wurde dabei im Hinblick auf die Einführung eines verursachergerechten Gebührenmodells für jede Parzelle im Siedlungsgebiet die versiegelte Fläche bestimmt. Die Beschaffenheit der Oberfläche wurde in die Klassen «versiegelt», «unversiegelt» und «begrünte Flachdächer» eingeteilt.

Es ist geplant, gestützt auf diese Ersterhebung ein einfaches Werkzeug für das erforderliche Monitoring der versiegelten Flächen zu entwickeln. Ziel ist es, die Nachführung von Veränderungen im Rahmen des Gesetzesvollzugs zum Generellen Entwässerungsplan mit vertretbarem administrativem Aufwand vornehmen zu können. Es wird sich um ein bewusst einfach gehaltenes Monitoring handeln, beschränkt auf das Siedlungsgebiet. Berücksichtigt werden nur Veränderungen, die im Rahmen von Baubewilligungsverfahren erfolgen. Der gewählte Ansatz wird es erlauben, die weitere Entwicklung der versiegelten Flächen mit geringem personellem Mehraufwand beobachten zu können. Im Rahmen des Geschäftsberichtes kann eine jährliche Berichterstattung erfolgen. Das Monitoring-Instrument wird voraussichtlich per Ende 2022 vorliegen.

Die Erfüllung der Forderung der Initiative nach einem Versiegelungsstopp mit der Möglichkeit zur anteilsgleichen Kompensation durch intensive Dach- oder Fassadenbegrünung wäre nur durch ein aufwendiges parzellenscharfes Controlling zu erreichen. Der Aufbau und die Bewirtschaftung der dazu benötigten stadtweiten Flächendatenbank würde beträchtliche zusätzliche personelle Ressourcen erfordern.

Die Datenbank müsste insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- Perimeter: Gesamtes Stadtgebiet, inkl. öffentlicher Grund und Gebiete ausserhalb der Bauzone
- Erfasste Oberflächen: Differenzierte Unterteilung nach Art der Beschaffenheit
- Kontrolle der zulässigen anteilsgleichen Kompensationen durch intensive Dach- oder Fassadenbegrünungen
- Berücksichtigung des parzellenübergreifenden Ansatzes
- Nachführung: Laufende Erfassung sämtlicher bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Hoch- und Tiefbauvorhaben
- Langfristige Sicherung der Kompensationsflächen

5 Stellungnahme zum Postulat 63 «Begrünung von Parkplätzen»

Mit dem Postulat 63 vom 9. Februar 2021: «Begrünung von Parkplätzen» bitten Roger Sonderegger und Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion den Stadtrat, geeignete Massnahmen für die Optimierung des städtischen Klimas bei den versiegelten Flächen für die Parkierung in der Stadt Luzern zu ergreifen. Denkbar sind aus Sicht der Postulanten beispielsweise die Begrünung der Parkfelder von öffentlichen und privaten Aussenparkplätzen oder die Festsetzung von Mindestwerten für die unversiegelten Flächenanteile.

Die Forderungen bzw. Massnahmenvorschläge der Postulanten sind grundsätzlich im Sinne des Stadtrates und werden von ihm unterstützt. Wichtig ist für den Stadtrat, dass sich die Begrünungsthematik bei der Ausgestaltung von Parkplätzen nicht allein auf die Oberflächengestaltung der Parkfelder beschränkt, sondern, insbesondere bei grösseren Parkieranlagen, die Einbettung in ein integrales Umgebungs- und Grünraumkonzept erfolgt, etwa über die Berücksichtigung von Baumpflanzungen oder die Einfassung der Parkfelder mit naturnah gestalteten Grünflächen. Im Zusammenspiel dieser Massnahmen kann die stadtklimatische und ökologische Wirksamkeit der Begrünungen von Parkplätzen deutlich gesteigert und zudem ein gestalterischer Mehrwert erzielt werden.

Für den Stadtteil Luzern bestehen bereits heute die rechtlichen Grundlagen, um im Einzelfall eine wasserdurchlässige und begrünbare Oberfläche von Parkfeldern zu verlangen (Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013, Art. 33; Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986, Art. 14 Abs. 3). Für den Stadtteil Littau hingegen fehlen bislang entsprechende rechtliche Grundlagen. Fachliche Hinweise können dem kommunalen Naturschutzleitplan entnommen werden.

Mit der Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen der Stadtteile Littau und Luzern und der vom Stadtrat vorgesehenen Verschärfung des Artikels zur Umgebungsgestaltung ist davon auszugehen, dass die wasserdurchlässige und begrünbare Ausgestaltung von Parkierungsfeldern zukünftig zur Regel wird, sodass die von den Postulanten geforderten Mindestflächenanteile erreicht werden können. Ausnahmen in Einzelfällen werden weiterhin möglich sein müssen, etwa bei spezifischen betrieblichen Anforderungen, bei der Ausgestaltung von behindertengerechten Parkfeldern oder im Bereich von belasteten Standorten (Gewässerschutz).

Auch die weiteren Massnahmen des Gegenvorschlags zur Stadtklima-Initiative, namentlich die gezielte Förderung von Entsiegelungsmassnahmen und die Einführung eines «Grün-Standards» für alle Planungen und Projekte mit städtischer Beteiligung, werden einen massgeblichen Beitrag zur Erfüllung der Forderungen der Postulanten leisten.

Das Postulat wird mit vorliegendem Bericht und Antrag zur Überweisung beantragt.

6 Zusammenstellung des Finanzbedarfs

Die Umsetzung der Massnahmen des Gegenvorschlags zur Stadtklima-Initiative ist mit den nachstehend zusammengestellten Kosten verbunden. Es handelt sich sowohl um Personal- als auch um Sachmittel, die sich gegenseitig bedingen.

Sachmittel

Für die finanzielle Unterstützung von Entsiegelungsmassnahmen und ökologisch wertvollen Fassaden- und Dachbegrünungen von Privaten wird mit jährlichen Kosten von Fr. 100'000.– gerechnet (ab 2022). Die Kosten für die Entsiegelung von stadteigenen Grundstücken belaufen sich auf Fr. 150'000.– pro Jahr (ab 2023).

Personalmittel

Die Umsetzung der Massnahmen kann nicht mit bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Förderkampagne «Luzern grünt» ist eine deutliche Zunahme der Anzahl und der Komplexität der fachlichen Beratungen und Unterstützungen in den Themenbereichen Entsiegelungen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen zu erwarten. Insbesondere zur Lancierung der neuen Förderangebote ist zudem die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit zu intensivieren. Im Weiteren werden zusätzliche Ressourcen für die Planung und Realisierung der städtischen Entsiegelungsprojekte benötigt. Insgesamt sind zusätzliche 80 Stellenprozent erforderlich, die wiederkehrende Kosten von brutto Fr. 120'000.– pro Jahr verursachen. Der Stellenplan der Dienstabteilung Umweltschutz ist per 1. Juli 2022 um die folgende Stelle zu ergänzen:

%-Satz	Stellenbezeichnung	Richtfunktion	Salärband
80 %	Projektleiter/in	Spezialisierte Fachbearbeiter/in 1	15–17

Die ausgewiesenen Kosten werden im Budget 2022 eingestellt (Fr. 160'000.–) bzw. sind im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 enthalten (zusätzliche Fr. 210'000.– ab 2023). Die Umsetzung und Finanzierung erfolgt durch die Erhöhung des Globalbudgets Umweltschutz.

	Budget 2022	Budget 2023	Total ab Budget 2024
	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]
Zusätzliche Sachmittel	100'000.–	150'000.–	250'000.–
Zusätzliche Personalmittel	60'000.–	60'000.–	120'000.–
Total	160'000.–	210'000.–	370'000.–

Tab. 1: Zusammenstellung des Finanzbedarfs

7 Kreditrecht und zu belastende Konten

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist gemäss § 36 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag massgebend. Bei der Bewilligung unbefristeter Stellen ist ebenfalls vom zehnfachen Jahresbetrag der Ausgabe auszugehen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen daher für die Aufwendungen für die Umsetzung der Massnahmen des Gegenvorschlags zur Stadtklima-Initiative die Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 3'700'000.– bewilligt werden. Frei bestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 [FHGG; SRL Nr. 160], in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [GO; sRSL 0.1.1.1.1]). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind dem Fibukonto 3010.01, Kostenträger 4138101 (Personalkosten von Fr. 1'200'000.– [Projektleiter/in, Richtfunktion: Spezialisierte Sachbearbeiter/in 1, Stellen-ID: 3330, inkl. Sozialleistungen]) sowie Fibukonto 3130.08, Kostenträger 4138101 (Sachkosten von Fr. 1'500'000.–) und 3637.038, Kostenträger 4138101 (Beiträge von Fr. 1'000'000.–), zu belasten.

8 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- die Stadtklima-Initiative in eigener Kompetenz für gültig zu erklären;
- den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen;
- für die Umsetzung der Massnahmen des Gegenvorschlags zur Stadtklima-Initiative einen Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken zu bewilligen;
- den Sonderkredit den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten;
- das Postulat 63, Roger Sonderegger und Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion vom 9. Februar 2021: «Begrünung von Parkplätzen», zu überweisen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 9. Juni 2021



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 20 vom 9. Juni 2021 betreffend

Stadtklima-Initiative,

- **Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»)**
- **Gegenvorschlag, Sonderkredit**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004, § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie von Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 58 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») wird abgelehnt.
- III. Für die Umsetzung der Massnahmen des Gegenvorschlags zur Stadtklima-Initiative wird ein Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum, derjenige gemäss Ziffer III wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Ziffer III ist den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
- V. Das Postulat 63, Roger Sonderegger und Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion vom 9. Februar 2021: «Begrünung von Parkplätzen», wird überwiesen.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 20 vom 9. Juni 2021 betreffend

Stadtklima-Initiative,

- **Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»)**
- **Gegenvorschlag, Sonderkredit**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004, § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie von Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 58 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») wird abgelehnt.
- III. Für die Umsetzung der Massnahmen des Gegenvorschlags zur Stadtklima-Initiative wird ein Sonderkredit von 4,7 Mio. Franken bewilligt.
- IV. Mit dem im Anschluss an den Beschluss des Grossen Stadtrates zu den Ziffern I–III erfolgten Rückzug der Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern») werden die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II gegenstandslos. Der Beschluss gemäss Ziffer III unterliegt dem fakultativen Referendum.

V. Das Postulat 63, Roger Sonderegger und Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion vom 9. Februar 2021: «Begrünung von Parkplätzen», wird überwiesen.

Luzern, 23. September 2021

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Sonja Döbeli Stirnemann
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Aufträge des Grossen Stadtrates

Der **Auftrag 1** zu Kapitel 4.2.5 «Monitoring» auf Seite 22 lautet:

«Die Versiegelung in der Stadt Luzern darf spätestens zwei Jahre nach Start des gemäss 4.2.5 vorgesehenen Monitorings, spätestens aber ab Ende 2024, nicht weiter zunehmen. Zeigt das Monitoring in der Tendenz dennoch eine Zunahme der versiegelten Fläche, ergreift der Stadtrat zur Zielerreichung weitere Massnahmen oder unterbreitet diese dem Grossen Stadtrat in einem B+A.»

Der **Auftrag 2** zu Kapitel 6 «Zusammenstellung des Finanzbedarfs» auf Seite 24 lautet:

«Die Sachmittel sind ab 2024 auf 350'000 Franken jährlich aufzustocken und somit ist der Kredit unter Ziff. III im Beschluss von 3,7 Mio. Franken auf 4,7 Mio. Franken zu erhöhen.»

Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 20/2021 «Stadtklima-Initiative: Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»): Gegenvorschlag, Sonderkredit»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 6 «Zusammenstellung des Finanzbedarfs» auf Seite 24 lautet:

«Die Kosten für die Personalmittel sind zugunsten der Sachmittel zu reduzieren.»

Anhang: Stadtklima-Initiative («Weniger Beton und Asphalt – mehr natürliche Flächen in Luzern»), Unterschriftenliste

Initiative Stadt Luzern



Junge grüne

STADTKLIMA-INITIATIVE

WENIGER BETON UND ASPHALT – MEHR NATÜRLICHE FLÄCHEN IN LUZERN

Stadt Luzern
Stadtkanzlei
25.1.2020

Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der GO der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck zu unterbreiten:

- Die Stadt ergreift Massnahmen zum Schutz und zur Vernetzung von unversiegeltem Land, um dessen positive Wirkung auf das Stadtklima, dessen Qualität für die Nah- und Nächsterholung sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.
- Die Stadt Luzern setzt sich aktiv für die Sicherung des Grünraums und der Biodiversität auf dem gesamten Stadtgebiet und in allen Quartieren ein.
- Die Stadt überprüft, wo bereits versiegelte Fläche wieder entsiegelt werden kann, und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.
- Die versiegelte Fläche darf auf dem Gebiet der Stadt Luzern spätestens zwei Jahre nach Annahme in der Volksabstimmung nicht weiter zunehmen. Im Interesse der inneren Verdichtung können durch Gebäude und Infrastrukturbauten neu versiegelte Flächen mit einer anteilsgleichen intensiven Dach- oder Fassadenbegrünung kompensiert werden.
- Bei baueingabepflichtigen Projekten sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Es dürfen nur Flächen versiegelt werden, ohne deren Versiegelung die vorgesehene Nutzung verunmöglicht würde.
 - Von der nicht versiegelten Fläche ist ein maximal möglicher Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse (Strasse + Hausnummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)
 Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten:) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern.
 Luzern, _____ Der/Die Stimmregisterführer/in: _____

Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Initiative zurückziehen¹ und besteht aus:
Martin Abele, Adligenswilerstrasse 25, 6006 Luzern – **Korintha Bärtsch**, Lindenfeldstrasse 8, 6006 Luzern – **Rahel Estermann**, Neustadtstrasse 8c, 6003 Luzern – **Christian Hochstrasser**, Himmelrichstrasse 12, 6003 Luzern – **Sepehr Khajjajian**, Gibraltarstrasse 9, 6003 Luzern – **Mirjam Landwehr**, Alpenstrasse 7, 6004 Luzern – **Marco Müller**, Rodteggstrasse 20, 6005 Luzern – **Heidi Rebsamen**, Zähringerstrasse 3, 6003 Luzern – **Elias Steiner**, Sternmattstrasse 15, 6005 Luzern – **Jesús Turifo**, Landschaustrasse 19, 6006 Luzern – **Christa Wenger**, Lindengartenweg 5, 6005 Luzern – **Noël Wirth**, Moosstrasse 19, 6003 Luzern

Ablauf der Sammlungsfrist: 15. April 2020

Bitte so schnell wie möglich (spätestens bis 25. März 2020), auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an:
 Grüne Luzern, Brüggligasse 9, Postfach 7359, 6000 Luzern 7

STADTKLIMA-INITIATIVE

WENIGER BETON UND ASPHALT - MEHR NATÜRLICHE FLÄCHEN IN LUZERN

BEGRÜNDUNG

- Im Zeichen der fortschreitenden Klimaerwärmung ist es insbesondere im städtischen Raum wichtig, konkrete Massnahmen zur Förderung eines gesunden Mikroklimas vorzunehmen.
- Unversiegelten Flächen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu, da sie zur Kühlung der Luft beitragen. Versiegelte Böden hingegen verdunsten im Sommer kein Wasser, sie heizen sich tagsüber auf und geben die Wärme über eine lange Zeitdauer kontinuierlich ab. Weil auf diesen Flächen zudem keine Vegetation wächst, die kühlend und befeuchtend wirken könnte, wird das Lokalklima heisser und trockener.
- Grünräume sind unersetzlich im Stadtleben: Sie bieten nicht nur Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sondern auch Erholungsraum für die Menschen. Sie verbessern das Klima und die Luftqualität und gleichen den Wasserhaushalt aus. Damit sind sie das wichtigste Element der städtischen Lebensqualität und daher von vitalem Interesse für uns alle.
- Städtisch leben heisst dicht leben. Verdichtung ist das Gebot der Stunde und muss auch in der Stadt Luzern angestrebt werden. Allerdings kann Verdichtung nur dann umwelt- und sozialverträglich ausgestaltet werden, wenn parallel dazu eine sorgfältige Grünraumplanung und Grünraumsicherung stattfindet.



junge gruene

Zum Versenden hier falten und offene Seite zukleben (NICHT abtrennen)



www.gruene-luzern.ch
PC-Konto: 60-16103-5



B

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envoi commercial-réponse



Grüne Luzern
Brüggliasse 9
Postfach 7359
6000 Luzern 7